



Romantik in Flammen: Wie Farids heiße Ideen alles in Rauch aufgehen ließen!

Zwischen dem 40-jährigen Farid (F) und seiner 21-jährigen Buchhalterin Lori (L) entwickelte sich ein einseitiges Interesse seitens F, das dieser bei einem abendlichen Spaziergang zu einem gegenseitigen machen wollte. In dem Bemühen, L zu beeindrucken, entschied sich F für eine impulsive und unüberlegte Aktion: In der irrigen Annahme, dies würde als romantische Geste empfunden, setzte er einen Container in Brand, in dem Altkleider gesammelt wurden, um diese in einem Sozialkaufhaus günstig an Bedürftige zu veräußern. L war jedoch entsetzt, und die Aktion führte nicht nur zum Scheitern seines Vorhabens, sondern auch zu schlechter Stimmung, da L befürchtete, strafrechtlich verfolgt zu werden.

In den folgenden Tagen wuchsen bei beiden der Frust und die Unsicherheit. F, finanziell angeschlagen, und L, emotional betroffen, fassten in einer Phase von Verzweiflung auf Initiative von F den Entschluss, ihrem Leben ein Ende zu setzen. Dabei konnte die naive L aufgrund ihres jungen Alters und ihrer Persönlichkeitsstruktur die Tragweite dieses Vorhabens nicht richtig erfassen und macht sich nicht hinreichend Gedanken darüber, was es bedeuten würde, wenn ihr junges Leben beendet wird, und dass sie letztlich von F manipuliert wurde. F wählte für das Vorhaben an einem Freitag Abend eine kleine Ferienhütte mit vier Räumen (Aufenthaltsraum, kleines Schlafzimmer, Küche, Bad) von F's Bekannten B, die an Freitagen sonst regelmäßig Schauplatz mal ausgelassener, mal dystopischer Partys war, und planten, diese in Brand zu setzen. F verteilte Benzin im Inneren der Hütte und entzündete es, doch die Flammen breiteten sich schneller aus als erwartet und versperrten den Ausgang. In Panik rettete F sich selbst und L durch ein Fenster ins Freie, bevor die Hütte komplett abrannte, ohne dass das Feuer auf irgendein anderes Objekt übergegriffen hätte.

In der Folge konzentrierte sich F lieber wieder auf geschäftliche Aktivitäten. Als Schreiner erwarb er von Oskar (O) Bauholz für 2.000 €. Um seine Zahlung zu sichern, ließ sich O nach der Lieferung von F eine Forderung gegen seinen Kunden

(K) abtreten. Somit könnte O die Forderung direkt bei K einziehen. Statt diese Abtretung zu berücksichtigen, legte F – wie von Anfang an geplant – die Rechnung des O, die er an K weiterleiten sollte, der L vor und bat sie, diese zu vernichten und eine neue, nunmehr eigene Rechnung zu erstellen. L kam dem nach, da sie eine persönliche Bindung zu F hatte und ihren Arbeitsplatz sichern wollte. K überwies die Summe – nachdem F das Bauholz verarbeitet hatte – gutgläubig in der Annahme an F, die ursprüngliche Forderung damit beglichen zu haben.

Nachdem dieser Plan von F ausnahmsweise einmal so gut geklappt hat, überkam ihn ein Anflug von Vernunft und er fasste den Entschluss, nun auch seine restlichen Schulden ein für alle Mal loszuwerden, um wieder unbeschwert leben zu können. Weil er hierfür einen nicht unerheblichen Geldbetrag generieren musste, kam er auf die Idee, es an der Quelle selbst zu probieren und eine Bank zu überfallen. Im Vorfeld entdeckte er bei einem Besuch bei seinem Bekannten (B) eine – tatsächlich allerdings nicht funktionsfähige – Pistole in – dessen Wohnung, die er sich von ihm auslieh. Weil F den B für skrupellos hielt, ging er irrig davon aus, dass auch die Pistole echt und funktionsfähig war. Am Tag des Überfalls betrat F die auserkorene Bankfiliale seines Vertrauens und hielt dabei die Pistolenattrappe in der Hand. Damit wollte er den Mitarbeiter (M) Angst einjagen, damit diese ihm das ganze verfügbare Bargeld möglichst schnell ohne Widerstand aushändigen würden. Er begegnete am Serviceschalter der Bankfiliale dem Mitarbeiter M und hielt ihm die Pistolenattrappe vor mit den Worten: „Geld her!“. Dabei ging F zutreffend davon aus, dass sich das Bargeld in einem Tresor unterhalb der Servicetheke befindet, zu dem die Mitarbeiter den Code kennen. M hingegen erkannte, dass die Pistole nicht funktionstüchtig war, denn er war in seiner Freizeit Sportschütze und Waffensammler. M fürchtete aber aufgrund des Vorhaltens der Pistolenattrappe und der klaren Forderung des F anderweitige Gewaltanwendungen, wenn er ihm kein Geld herausgibt, weshalb er den Tresor öffnete und F 5.000 € in Bargeld übergab. F verließ zufrieden die Bankfiliale.

Bearbeitervermerk

Wie haben sich F und L nach dem StGB strafbar gemacht? Etwaige erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Dabei bleiben bei der Bearbeitung Straftaten des 16. und 17. Abschnitts des StGB außer Betracht.

Bitte beachten Sie die Vorgaben zur **Zeichenbegrenzung** und zu den **Formalia**:

Die Arbeiten sollen in der Schriftart Times New Roman (oder vergleichbare Schriftart), Schriftgröße 12pt (Fn. 9 pt), normale Laufweite, Zeilenabstand von 1½, ein Drittel Rand verfasst werden. Insgesamt darf der Text (einschließlich Fußnoten und Leerzeichen; ohne Deckblatt, Inhaltsübersicht und Verzeichnisse) 50.000 Zeichen nicht überschreiten. Überschreitungen führen zu Punktabzügen.

Die Arbeiten sind bis 14.04.2025 in den Briefkasten des Lehrstuhls einzuwerfen und bis zu diesem Datum auch elektronisch einzureichen. Der Fristablauf wird durch etwaige technische Schwierigkeiten („Abstürzen“ des Computers, Internetprobleme usw.) nicht gehemmt. Es wird empfohlen, eine elektronische Sicherung der Arbeit bis zur Rückgabe der Hausarbeit aufzubewahren.

Die elektronische Einreichung erfolgt in dem zur Fortgeschrittenen-Übung freigeschalteten StudOn-Kurs zur Fortgeschrittenen-Übung im SS 2025 als Übungseinheit „Hausarbeit“. Der Sachverhalt soll dabei in der Datei *nicht* enthalten sein. Die Datei (im Format doc/docx oder rtf) ist wie folgt zu benennen: Erster und letzter Buchstabe des Vornamens sowie die ersten fünf Buchstaben des Nachnamens. Umlaute sind als ae, oe, ue zu behandeln (Beispiel: Martin Müller = mnmuell).